

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 118. Ratssitzung vom 18. November 2020**

### **3203. 2019/355**

#### **Weisung vom 04.09.2019:**

#### **Rechtskonsulent, Gemeindeordnung, Totalrevision**

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird gemäss Beilage (Entwurf vom 4. September 2019) neu erlassen.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

1. Die Motion, GR Nr. 2017/462, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Markus Kunz (Grüne) und 11 Mitunterzeichnenden vom 20. Dezember 2017 betreffend Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Förderung der Kinder- und Jugendpartizipation wird als erledigt abgeschrieben.
2. Die dringliche Motion, GR Nr. 2018/504, von Walter Angst (AL) und Dr. Jean-Daniel Strub (SP) vom 19. Dezember 2018 betreffend Kompetenzübertragung betreffend Erlass der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung an den Gemeinderat wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Postulat, GR Nr. 2017/288, von Urs Helfenstein (SP) und Renate Fischer (SP) vom 30. August 2017 betreffend Ombudsstelle der Stadt, Erweiterung des Handlungsspielraums wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Mark Richli (SP)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Änderungsanträge des Büros und der Parlamentsgruppe EVP

Änderungsantrag 1 zu Art. 3 Bezeichnung der Behörden

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 3:

Art. 3 Bezeichnung der Behörden Organe

2 / 60

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Art. 3 Bezeichnung der Behörden

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 3:

In der Stadt Zürich werden die Behörden wie folgt bezeichnet:

a. der Gemeindevorstand als Stadtrat;

b. das Gemeindeparlament als Gemeinderat.

In der Stadt Zürich werden das Gemeindeparlament als Gemeinderat und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 122 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3 zu Art. 5 b. Betreibungs- und Stadtamtskreise

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 5:

<sup>1</sup>Die Stadtkreise bilden die Betreibungs- und Stadtamtskreise.

<sup>2</sup>Ein Betreibungs- und Stadtamtskreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.

Die Stadt bildet einen Betreibungs- und Stadtamtskreis.

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Guy Krayenbühl (GLP), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 22 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

3 / 60

#### Änderungsantrag 4 zu Art. 6 c. Friedensrichterkreise

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 6:

Marginalie: Art. 6 c. Friedensrichterkreise Friedensrichterinnen- und Friedensrichterkreise

<sup>1</sup> Die Stadtkreise bilden die Friedensrichterkreise Friedensrichterinnen- und Friedensrichterkreise.

<sup>2</sup> Ein Friedensrichterkreis Friedensrichterinnen- und Friedensrichterkreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 5 zu Art. 8 e. Wahlkreise

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 8:

[...]

<sup>4</sup> Für die Wahl der Friedensrichterinnen und -richter bilden die Friedensrichterkreise Friedensrichterinnen- und Friedensrichterkreise die Wahlkreise.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 6 zu Art. 7 d. Schulkreise

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 7:

Für die Volksschule bestehen folgende sieben Schulkreise:

- ~~a. Schulkreis Uto: Stadtkreis 2 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet südlich der Birmensdorferstrasse;~~
- ~~b. Schulkreis Letzi: Stadtkreis 9;~~
- ~~c. Schulkreis Limmattal: Stadtkreise 4 und 5 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet nördlich der Birmensdorferstrasse;~~
- ~~d. Schulkreis Waidberg: Stadtkreise 6 und 10;~~
- ~~e. Schulkreis Zürichberg: Stadtkreise 1, 7 und 8;~~
- ~~f. Schulkreis Glattal: Stadtkreis 11;~~
- ~~g. Schulkreis Schwamendingen: Stadtkreis 12.~~
- a. Schulkreis Glattal: Stadtkreis 11;
- b. Schulkreis Letzi: Stadtkreis 9;
- c. Schulkreis Limmattal: Stadtkreise 4 und 5 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet nördlich der Birmensdorferstrasse;
- d. Schulkreis Schwamendingen: Stadtkreis 12.
- e. Schulkreis Uto: Stadtkreis 2 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet südlich der Birmensdorferstrasse;
- f. Schulkreis Waidberg: Stadtkreise 6 und 10;
- g. Schulkreis Zürichberg: Stadtkreise 1, 7 und 8;

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

5 / 60

#### Änderungsantrag 7 zu Art. 11 Verkehr

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 11:

[...]

<sup>2</sup> Sie setzt konsequent auf den öffentlichen Verkehr, den Fuss- und den Veloverkehr und fördert insbesondere die Tangentialverbindungen des öffentlichen Verkehrs und ein durchgehendes Veloroutennetz entlang oder parallel der Hauptachsen. Zu diesem Veloroutennetz gehören auch Veloschnellrouten, welche gegenüber Querungen in der Regel vortrittsberechtigt sind. Zudem sind diese Veloschnellrouten grundsätzlich frei vom motorisierten Individualverkehr, wobei der Stadtrat die Ausnahmen regelt, so namentlich für die Anwohnenden, das Gewerbe, die Blaulichtorganisationen sowie für mobilitätsbehinderte Personen.

[...]

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 8 zu Art. 142 Verkehr

Das Büro beantragt folgenden neuen Art. 142 Abs. 2:  
[Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

<sup>2</sup>Zur Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO realisiert die Stadt bis spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Netz aus sternförmigen sowie tangentialen Veloschnellrouten mit einer Länge von insgesamt mindestens 50 Kilometern. Die Stadt veröffentlicht bis zur Erreichung dieses Ziels einen jährlichen Zwischenbericht.

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

6 / 60

#### Änderungsantrag 9 zu Art. 19 Wohnsitzpflicht

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 19 lit. f:

Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:

[...]

e. Kreiswahlbüros;

f. Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Guy Kraysenbühl (GLP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP)

Die Minderheit schliesst sich neu dem Antrag der Mehrheit an.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 10 zu Art. 19 Wohnsitzpflicht

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 19 lit. f oder g:  
[Die lit. werden gemäss Ratsbeschluss zu den Anträgen 9 und 10 angepasst.]

Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:

[...]

e. Kreiswahlbüros;

f. Betreibungsbeamtinnen und -beamte (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner).

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Guy Kraysenbühl (GLP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP)

Die Minderheit schliesst sich neu dem Antrag der Mehrheit an.

7 / 60

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 11 zu Art. 21 Urnenwahlen

Das Büro beantragt folgenden neuen Art. 21 lit. e:

Die Stimmberechtigten wählen auf die gesetzliche Amtsdauer:

[...]

d. die Friedensrichterinnen und -richter;

e. die Betriebsbeamtinnen und -beamte (Stadtamtsfrauen und Stadtmänner).

Zustimmung: Martin Bürki (FDP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 114 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 12 zu Art. 73 c. Angestellte

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 73:

Der Stadtrat ernennt oder stellt an:

[...]

~~b. die Betriebsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtmänner);~~

b. das übrige Personal der Stadtverwaltung, soweit nicht einem anderen Organ übertragen oder an eine untere Instanz delegiert.

Zustimmung: Martin Bürki (FDP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 115 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

8 / 60

Änderungsantrag 13 zu Art. 115 Betriebsbeamtinnen oder -beamte

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 115:

[...]

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts. Dem Stadtrat kommen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse einer Anstellungsinstanz zu.

<sup>3</sup> Bei Anordnungen der Betriebsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) in Anwendung des städtischen Personalrechts kann beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.

<sup>4</sup> Das Amtszlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 14 zu Art. 25 b. Urheberschaft

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 25:

[...]

<sup>3</sup> Bei Verfehlen des Unterstützungsquorums für die Volksinitiative gemäss Abs. 1 wird das Begehren als Einzelinitiative behandelt.

Zustimmung:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
-------------	--

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



9 / 60

#### Änderungsantrag 15 zu Art. 30 b. Ausschluss

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 30:

Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen:

[...]

- c. Genehmigung der Rechnungen und der Geschäftsberichte;
- d. die Bewilligung von Objektkrediten als Teil eines bewilligten Rahmenkredits;
- e. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
- f. Genehmigung von Behördenerlassen, Beschlüssen und Wahlakten;

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 16 zu Art. 37 Parlamentsdienste

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 37:

<sup>1</sup> Der Ratsbetrieb wird durch verwaltungsunabhängige Parlamentsdienste unterstützt.

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 17 zu Art. 48 b. Lohnbestimmungen

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 48:

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Löhne:

[...]

10 / 60

- d. der Ombudsperson;
- e. der oder des Datenschutzbeauftragten;
- f. der Friedensrichterinnen und -richter.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 18 zu Art. 75 Antragstellung und Geschäftsvorbereitung

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 75:

<sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen zu:

[...]

- c. die Ausarbeitung der Abstimmungserläuterungen Weisung an die Stimmberechtigten, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 19 zu Art. 79 Verwaltungszuständigkeiten

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 79:

Der Stadtrat kann folgende seiner Verwaltungsbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:

[...]

- c. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;

[...]

11 / 60

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 20 zu Art. 83 Schulbereiche

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 83:

Das Schulwesen umfasst folgende Bereiche:

[...]

- b. Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule, deren Inanspruchnahme freiwillig ist;

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 21 zu Art. 93 Antragstellung

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 93:

<sup>1</sup> Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:

[...]

- b. Beschlüsse über neue Ausgaben, die die Zuständigkeit der Schulpflege übersteigen;
- c. Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen sowie gesamtstädtische Schulraumplanung;
- d. Schaffung neuer Stellen für den Schulbetrieb;
- e. Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat;

12 / 60

- f. Erlass von Vorschriften über das Volksschul- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen sowie die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursgelder.

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 22 zu Art. 95 Aufgaben: a. Gesamtbehörden

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 95:

[...]

<sup>2</sup> Ihnen obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts und nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderats insbesondere:

[...]

- b. die Beurteilung der Schulleitungen und Lehrpersonen;

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 23 zu Art. 103 Antragstellung

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 103:

<sup>1</sup> Die Schulkommissionen stellen dem Stadtrat Antrag über:

[...]

- b. Beschlüsse über neue Ausgaben, die die Zuständigkeit der Schulkommissionen übersteigen;

13 / 60

- c. Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen;
- d. Schaffung neuer Stellen für Lehrpersonen;
- e. Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat;
- f. Erlass von Vorschriften, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen sowie die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursgeldern.

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 24 zu Art. 112 Aufgabe

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 112:

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle prüft den Finanzhaushalt der Stadt und erstattet Stadtrat, Gemeinderat und Bezirksrat darüber Bericht.

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Enthaltung: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 25 zu Art. 27 Obligatorisches Referendum: a. Allgemeine Zuständigkeiten

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 27:

14 / 60

Die Stimmberechtigten entscheiden über:

[...]

- b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere, wenn städtische Kernaufgaben betroffen sind oder Vermögenswerte von mehr als Fr. 20 000 000.– übertragen werden;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 27:

Die Stimmberechtigten entscheiden über:

[...]

- b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, wobei die Bedeutung insbesondere dann erheblich ist, wenn städtische Kernaufgaben betroffen sind;

[...]

Mehrheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP)  
Minderheit: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	69 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>53 Stimmen</u>
Total	122 Stimmen
= absolutes Mehr	62 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 26 zu Art. 50 Verwaltungszuständigkeiten

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 50:

15 / 60

Der Gemeinderat ist zuständig für:

[...]

- f. Ausgliederungen, die nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen von nicht erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;

[...]

Die Minderheit 1 des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 50:

Der Gemeinderat ist zuständig für:

[...]

- f. Ausgliederungen von nicht weniger erheblicher Bedeutung, insbesondere, wenn freiwillige Aufgaben der Stadt betroffen sind oder Vermögenswerte von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– übertragen werden; solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;

[...]

Die Minderheit 2 des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 50:

Der Gemeinderat ist zuständig für:

[...]

- f. Ausgliederungen von nicht weniger erheblicher Bedeutung, insbesondere, wenn freiwillige Aufgaben der Stadt betroffen sind oder Vermögenswerte von mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 20 000 000.– übertragen werden; solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit 1:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Martin Bürki (FDP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP)
Minderheit 2:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	62 Stimmen
Antrag Minderheit 1	51 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>9 Stimmen</u>

16 / 60

Total 122 Stimmen  
= absolutes Mehr 62 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 27 zu Art. 28 b. Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 28:

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden über:

[...]

b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 2 000 000.—  
Fr. 1 000 000.— für einen bestimmten Zweck;

[...]

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident  
Misha Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Dr. Davy Graf (SP),  
Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)  
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert  
Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 28 zu Art. 28 b. Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 28:

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden über:

[...]

d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 4 000 000.—  
Fr. 2 000 000.— für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 28:



17 / 60

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden über:

[...]

- d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 4 000 000.—  
Fr. 1 000 000.— für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegen-  
schaft;

[...]

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident  
Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Dr. Davy Graf (SP),  
Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)  
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert  
Leiser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	4 Stimmen
Antrag Mehrheit	80 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>36 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 29 zu Art. 28 b. Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 28:

[...]

<sup>2</sup> Die Erhöhung einer von den Stimmberechtigten beschlossenen Ausgabe ohne Ände-  
rung des Zwecks untersteht lediglich dem fakultativen Referendum, sofern sie unter den  
Beträgen nach Abs. 1 liegt.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 28:

[...]

~~<sup>2</sup> Die Erhöhung einer von den Stimmberechtigten beschlossenen Ausgabe ohne Ände-  
rung des Zwecks untersteht lediglich dem fakultativen Referendum.~~

18 / 60

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident  
Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl  
(GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)  
Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)  
Enthaltung: 1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	105 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>17 Stimmen</u>
Total	122 Stimmen
= absolutes Mehr	62 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 30 zu Art. 52 b. Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 52:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als ~~Fr. 200 000.– bis~~  
Fr. 2 000 000.– bis Fr. 100 000.– bis Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck;

[...]

d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich über ~~Fr. 400 000.– bis Fr. 4 000 000.–~~  
Fr. 200 000.– bis Fr. 2 000 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und  
dieselbe Liegenschaft;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 52:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als ~~Fr. 200 000.– bis~~  
Fr. 2 000 000.– bis Fr. 50 000.– bis Fr. 1 000 000.– für einen bestimmten Zweck;

[...]

19 / 60

- d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich über ~~Fr. 400 000.– bis Fr. 4 000 000.–~~  
Fr. 200 000.– bis Fr. 1 000 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;

[...]

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)  
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	4 Stimmen
Antrag Mehrheit	77 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>38 Stimmen</u>
Total	119 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 31 zu Art. 52 b. Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 52:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

- e. Schenkungen im Wert von mehr als ~~Fr. 100 000.– bis Fr. 1 000 000.–~~  
Fr. 20 000.–.

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)  
Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 21 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

20 / 60

#### Änderungsantrag 32 zu Art. 30 b. Ausschluss

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 30 lit. e:  
[Die bisherigen lit. werden angepasst.]

Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen:  
[...]

e. die Bewilligung von Informatikausgaben;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Guy Krayenbühl (GLP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 33 zu Art. 52 b. Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 52 lit. b:  
[Die bisherigen lit. werden angepasst.]

Der Gemeinderat beschliesst über:

- neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
- neue einmalige Informatikausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.–;

[...]

Die Minderheit 1 des Büros beantragt folgenden neuen Art. 52 lit. b:  
[Die bisherigen lit. werden angepasst.]

Der Gemeinderat beschliesst über:

- neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
- neue einmalige Informatikausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.–;

21 / 60

[...]

Die Minderheit 2 des Büros beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Guy Krayenbühl (GLP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)  
Minderheit 1: Stephan Iten (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)  
Minderheit 2: Martin Bürki (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	79 Stimmen
Antrag Minderheit 1	17 Stimmen
Antrag Stadtrat/Minderheit 2	<u>25 Stimmen</u>
Total	121 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 34 zu Art. 81 b. Informatik-Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 81:

Der Stadtrat ist für die Bewilligung der sämtlicher Informatikausgaben zuständig. Die Zuständigkeit für neue einmalige Ausgaben richtet sich nach Art. 52 lit. b.

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Guy Krayenbühl (GLP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)  
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

22 / 60

### Änderungsantrag 35 zu Art. 36 Interessensbindungen

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 36 Abs. 2:  
[Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

<sup>2</sup> Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 36:

~~Die Mitglieder des Gemeinderats legen ihre Interessensbindungen offen. Das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten.~~

<sup>1</sup> Beim Eintritt in den Gemeinderat unterrichtet jedes Mitglied das Büro schriftlich über

- a. seine beruflichen Tätigkeiten;
- b. die Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts;
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunal, kantonale, nationale oder internationale tätige Interessengruppen;
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

<sup>2</sup> Änderungen sind jeweils laufend anzugeben.

<sup>3</sup> Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Kanzlei des Gemeinderates erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder; dieses wird publiziert.

<sup>5</sup> Das Ratsbüro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	78 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>41 Stimmen</u>
Total	119 Stimmen

23 / 60

= absolutes Mehr

60 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 36 zu Art. 58 Interessenbindungen

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 58:

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Inbesondere geben sie Auskunft über:

a. ihre beruflichen Tätigkeiten;

b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;

c. ihre Organstellungen in und ihre wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Der jeweilige Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art der Veröffentlichung und die regelmässige Aktualisierung der Angaben.

<sup>3</sup> SieDie Mitglieder der Behörden üben ihr Amt ohne Instruktionen aus.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 37 zu Art. 38 Sitzungen: a. Grundsätze

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 38:

[...]

<sup>2</sup> Der Stadtrat oder zwanzig Mitglieder des Gemeinderats können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen-beantragen.

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

24 / 60

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 38 zu Art. 41 Informationsrechte: a. Aktenherausgabe

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 41:

<sup>1</sup> Der Stadtrat ~~hat gibt der~~ Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen herauszugeben.

[...]

<sup>3</sup> ~~Der Stadtrat reicht beim Bezirksrat ohne Verzug ein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis ein, wenn~~ Schränkt der Stadtrat die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein und hält die Rechnungsprüfungs- oder die Geschäftsprüfungskommission nach Anhörung des Stadtrats und sorgfältiger Abwägung der in Frage stehenden Interessen an ihrem Begehren auf Herausgabe der Unterlagen festhält, so reicht der Stadtrat beim Bezirksrat ohne Verzug ein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis ein. Bei Genehmigung des Gesuchs stellt er die Akten unverzüglich zur Verfügung sind die Akten sofort herauszugeben.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 39 zu Art. 45 Beschlussfassung

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 45:

Art. 45 Beschlussfassung Antragsstellung

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



25 / 60

#### Änderungsantrag 40 zu Art. 45 Beschlussfassung

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 45:

~~1 Der Gemeinderat beschliesst auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrats. Der Gemeinderat beschliesst, wenn es sich nicht um seinen Organisationserlass oder eine parlamentarische Initiative handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrats.~~

2 Handelt es sich um seine Organisation oder um eine parlamentarische Initiative oder einen Beschlussantrag, so beschliesst er auf eigenen Antrag oder auf Antrag einer seiner Kommissionen.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 41 zu Art. 38 Sitzungen: a. Grundsätze

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 38 Abs. 4:

4 Der Gemeinderat erlässt eine gesetzliche Grundlage für ein virtuelles Parlament in ausserordentlichen Lagen.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 38 Abs. 4:

4 Der Gemeinderat erlässt auf Basis bundes- und kantonrechtlicher Vorgaben eine gesetzliche Grundlage für ein virtuelles Parlament in ausserordentlichen Lagen.

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne) Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)  
Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent  
Abwesend: Stephan Iten (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	100 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>15 Stimmen</u>

26 / 60

Total	115 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 42 zu Art. 40 Kommissionen

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 40:

Die Kommissionen des Gemeinderats sind:

a. die Geschäftsleitung des Büro;

[...]

Mehrheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 43 zu Art. 43 c. Untersuchungskommission

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 43 Abs. 2:  
[Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

<sup>2</sup> Die Behörden und die Finanzkontrolle stellen der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der Untersuchungsgegenstände erforderlichen Akten zur Verfügung; äussern sie Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.

Mehrheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 28 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

27 / 60

#### Änderungsantrag 44 zu Art. 46 Wahlen

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 46 lit. g:

Der Gemeinderat wählt:

[...]

- f. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, wobei der Wahlvorschlag dem Stadtrat vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen ist;
- g. die Mitglieder der Kreiswahlbüros.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 45 zu Art. 72 b. Organisationen und Kreiswahlbüros

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 72:

Der Stadtrat bezeichnet oder wählt:

[...]

- b. die ~~Mitglieder der Kreiswahlbüros sowie deren~~ Präsidentinnen oder Präsidenten und Sekretärinnen oder Sekretäre einschliesslich der Stellvertretungen der Kreiswahlbüros.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

28 / 60

#### Änderungsantrag 46 zu Art. 53 c. Anlagen

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 53:

Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 4 000 000.– 1 000 000.–;

[...]

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 113 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 47 zu Art. 53 c. Anlagen

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 53:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

- b. die tauschweise Abgabe von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 4 000 000.– 2 000 000.–, ausgenommen wenn dadurch die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens vermieden werden kann;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 53:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

- b. die tauschweise Abgabe von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 4 000 000.– 1 000 000.–, ausgenommen wenn dadurch die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens vermieden werden kann;

[...]

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)  
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

29 / 60

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	4 Stimmen
Antrag Mehrheit	79 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>31 Stimmen</u>
Total	114 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 48 zu Art. 54 d. Weitere Geschäfte

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 54:

Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 4 000 000.– 1 000 000.–;

[...]

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 112 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 49 zu Art. 54 d. Weitere Geschäfte

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 54:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

- b. die Einräumung von Dienstbarkeiten bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 4 000 000.– 2 000 000.–, sofern dadurch deren Wert oder Nutzbarkeit wesentlich beeinflusst wird;

[...]

30 / 60

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 54:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

- b. die Einräumung von Dienstbarkeiten bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 4 000 000.– 1 000 000.–, sofern dadurch deren Wert oder Nutzbarkeit wesentlich beeinflusst wird;

[...]

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)  
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	4 Stimmen
Antrag Mehrheit	76 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>38 Stimmen</u>
Total	118 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 50 zu Art. 55 Ausgabenbremse

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung der nachfolgenden Änderungsanträge.

Die Minderheit 1 des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 55:

[...]

- c. einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5 000 000.– oder wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 500 000.– 250 000.– gemäss Art. 52 lit. a und b;

[...]

Die Minderheit 2 des Büros beantragt Streichung von Art. 55.

31 / 60

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)  
Minderheit 1: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)  
Minderheit 2: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Markus Kunz (Grüne)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Mehrheit	55 Stimmen
Antrag Minderheit 1	39 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>23 Stimmen</u>
Total	117 Stimmen
= absolutes Mehr	59 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 2 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 80 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Änderungsantrag zu 51 Art. 57 Geschäftsführung und Verwaltungsorganisation

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 57:

[...]

<sup>2</sup> Sie sorgen für eine effiziente, transparente und bürgernahe dienstleistungsorientierte Verwaltungsorganisation.

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)  
Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Martin Bürki (FDP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 29 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

32 / 60

Änderungsantrag 52 zu Art. 67 Unvereinbarkeit

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 67:

[...]

~~<sup>3</sup> Von den Mitgliedern des Stadtrats dürfen nicht mehr als zwei den eidgenössischen Räten und nicht mehr als zwei dem Kantonsrat angehören. Mitglieder des Stadtrats dürfen weder den eidgenössischen Räten noch dem Kantonsrat angehören.~~

Die Minderheit des Büros beantragt Streichung von Art. 67 Abs. 3.

Mehrheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)  
Minderheit: Markus Kunz (Grüne), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	103 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>18 Stimmen</u>
Total	121 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 53 zu Art. 80 Finanzen: a. Unübertragbare Befugnisse

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 80:

[...]

- c. die Bewilligung von dringlichen Nachtragskrediten und Globalbudgetergänzungen, für die der Stadtrat um die nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat ersucht;

[...]



33 / 60

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Enthaltung: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 54 zu Art. 83 Schulbereiche

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 83:  
[Die Formulierung wird gemäss Ratsbeschluss zu Antrag 20 angepasst, inkl. Pluralform.]

Das Schulwesen umfasst folgende Bereiche:

[...]

b. Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 55 zu Art. 85 Organisationserlasse

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 85:

Die Schulbehörden regeln ihre Organisation in Behördenerlassen. Für die Kreisschulbehörden setzt die Schulpflege der Gemeinderat eine Rahmenordnung fest.

Mehrheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Minderheit: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent

34 / 60

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 56 zu Art. 87 Präsidialbefugnisse

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 87:

Dem zuständigen Mitglied des Stadtrats kommen folgende Präsidialbefugnisse zu:

[...]

b. Bezeichnung der Sekretärinnen und Sekretäre der gesamtstädtischen Schulbehörden in Absprache mit der jeweiligen Behörde;

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 99 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 57 zu Art. 91 Aufgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 91:

[...]

<sup>2</sup> Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

[...]

c. die Beschlussfassung über Schulversuche schulische Pilotprojekte, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigt;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 96 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

35 / 60

#### Änderungsantrag 58 zu Art. 92 Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 92:

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:

[...]

- c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1 000 000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis jährlich Fr. 400 000.– 50 000.– für einen bestimmten Zweck.

[...]

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 59 zu Art. 102 Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 102:

<sup>1</sup> Den Schulkommissionen stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:

[...]

- c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1 000 000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis jährlich Fr. 400 000.– 50 000.– für einen bestimmten Zweck.

[...]

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

36 / 60

#### Änderungsantrag 60 zu Art. 93 Antragstellung

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 93:

[Bei Zustimmung zum gleichlautenden Änderungsantrag 21: Änderung lit. f, ansonsten Änderung lit. e.]

<sup>1</sup> Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:

[...]

- f. Erlass von Vorschriften über das Volksschul-~~und Betreuungswesen~~, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen sowie die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursgelder;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 21 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

#### Änderungsantrag 61 zu Art. 116 Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 116:

~~<sup>1</sup> Die Friedensrichterinnen und -richter besorgen die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.~~

<sup>1</sup> Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind Schlichtungsbehörde gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 66 gegen 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

37 / 60

## Änderungsantrag 62 zu Art. 118 Aufgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 118:

<sup>1</sup> Die Ombudsperson vermittelt im Verkehr zwischen verwaltungsexternen Personen ~~Einwohnerinnen und Einwohnern~~ sowie städtischen Angestellten einerseits und der Stadtverwaltung anderseits.

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Kraysenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die totalrevidierte GO ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

### **Gemeindeordnung der Stadt Zürich**

vom...

*Die Gemeinde,*

gestützt auf Art. 89 Abs. 2 KV und § 4 Abs. 1 GG vom 20. April 2015,  
*beschliesst:*

#### **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand Art. 1 <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Zürich.  
<sup>2</sup> Sie regelt insbesondere die Grundzüge der Organisation der Stadt und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeorganisation Art. 2 <sup>1</sup> Die Stadt Zürich ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.  
<sup>2</sup> Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Bezeichnung der Organe	Art. 3 In der Stadt Zürich werden das Gemeindeparlament als Gemeinderat und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.
Kreise:	Art. 4 <sup>1</sup> Das Stadtgebiet ist in folgende zwölf Stadtkreise eingeteilt:
a. Stadtkreise	<ol style="list-style-type: none"><li>a. Kreis 1: Altstadt;</li><li>b. Kreis 2: Enge, Wollishofen und Leimbach;</li><li>c. Kreis 3: Wiedikon und Friesenberg;</li><li>d. Kreis 4: Aussersihl;</li><li>e. Kreis 5: Industriequartier;</li><li>f. Kreis 6: Unterstrass und Oberstrass;</li><li>g. Kreis 7: Fluntern, Hottingen, Hirslanden und Witikon;</li><li>h. Kreis 8: Riesbach;</li><li>i. Kreis 9: Albisrieden und Altstetten;</li><li>j. Kreis 10: Wipkingen und Höngg;</li><li>k. Kreis 11: Oerlikon, Seebach und Affoltern;</li><li>l. Kreis 12: Schwamendingen.</li></ol> <p><sup>2</sup> Für die Abgrenzung der einzelnen Kreise massgebend ist der im geografischen Informationssystem der Stadt veröffentlichte digitale Stadtplan betreffend die städtischen Verwaltungskreise.</p>
b. Betreibungs- und Stadtamtskreise	Art. 5 <sup>1</sup> Die Stadtkreise bilden die Betreibungs- und Stadtamtskreise. <sup>2</sup> Ein Betreibungs- und Stadtamtskreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.
c. Friedensrichterkreise	Art. 6 <sup>1</sup> Die Stadtkreise bilden die Friedensrichterkreise. <sup>2</sup> Ein Friedensrichterkreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.
d. Schulkreise	Art. 7 Für die Volksschule bestehen folgende sieben Schulkreise: <ol style="list-style-type: none"><li>a. Schulkreis Uto: Stadtkreis 2 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet südlich der Birmensdorferstrasse;</li><li>b. Schulkreis Letzi: Stadtkreis 9;</li><li>c. Schulkreis Limmattal: Stadtkreise 4 und 5 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet nördlich der Birmensdorferstrasse;</li><li>d. Schulkreis Waidberg: Stadtkreise 6 und 10;</li><li>e. Schulkreis Zürichberg: Stadtkreise 1, 7 und 8;</li><li>f. Schulkreis Glattal: Stadtkreis 11;</li><li>g. Schulkreis Schwamendingen: Stadtkreis 12.</li></ol>
e. Wahlkreise	Art. 8 <sup>1</sup> Für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats bilden die Stadtkreise 1 und 2, 4 und 5 sowie 7 und 8 je einen Wahlkreis. Die übrigen Stadtkreise bilden je einen eigenen Wahlkreis. <sup>2</sup> Für die Wahl der Mitglieder des Stadtrats und der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten bildet das Stadtgebiet einen einzigen Wahlkreis. <sup>3</sup> Für die Wahl der Mitglieder der Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten bilden die Schulkreise die Wahlkreise. <sup>4</sup> Für die Wahl der Friedensrichterinnen und -richter bilden die Friedensrichterkreise die Wahlkreise.

## 2. Teil: Aufgaben und Ziele

Allgemeines	<p>Art. 9 <sup>1</sup> Die Stadt besorgt alle öffentlichen Angelegenheiten, die sie selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr der Kanton überträgt.</p> <p><sup>2</sup> Sie fördert die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.</p> <p><sup>3</sup> Sie wahrt das Ansehen und die Interessen des Gemeinwesens.</p>
Natürliche Lebensgrundlagen	<p>Art. 10 <sup>1</sup> Die Stadt setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung.</p> <p><sup>2</sup> Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner;</li><li>eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr;</li><li>die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen;</li><li>die Förderung der umweltschonenden Ernährung und die Information über den Einfluss der Ernährung auf das globale Klima.</li></ol> <p><sup>3</sup> Sie verzichtet auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen.</p>
Verkehr	<p>Art. 11 <sup>1</sup> Die Stadt trifft Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs.</p> <p><sup>2</sup> Sie setzt konsequent auf den öffentlichen Verkehr, den Fuss- und den Veloverkehr und fördert insbesondere die Tangentialverbindungen des öffentlichen Verkehrs und ein durchgehendes Veloroutennetz entlang oder parallel der Hauptachsen. Zu diesem Veloroutennetz gehören auch Veloschnellrouten, welche gegenüber Querungen in der Regel vortrittsberechtigt sind. Zudem sind diese Veloschnellrouten grundsätzlich frei vom motorisierten Individualverkehr, wobei der Stadtrat die Ausnahmen regelt, so namentlich für die Anwohnenden, das Gewerbe, die Blaulichtorganisationen sowie für mobilitätsbehinderte Personen.</p> <p><sup>3</sup> Der Neu- oder Ausbau von Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen ist nur unter der Bedingung zulässig, dass sich die Kapazität des gesamten Strassennetzes für den motorisierten Individualverkehr nicht erhöht. Die Stadt handelt nach diesem Grundsatz im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und vertritt ihn gegenüber übergeordneten Stellen.</p>
Schutz von Grünraum	<p>Art. 12 <sup>1</sup> Die Stadt setzt sich aktiv für die Sicherung von öffentlichem Grünraum auf dem gesamten Gemeindegebiet und in allen Quartieren ein.</p> <p><sup>2</sup> Sie ergreift Massnahmen, um unversiegeltes Land zu schützen und zu vernetzen, um dessen Qualität als Naherholungsgebiet sowie dessen ökologische Funktion langfristig zu gewährleisten.</p> <p><sup>3</sup> Sie sorgt dafür, dass in allen Quartieren ökologisch wertvoller, multifunktionaler und der Nutzungsdichte entsprechender Grünraum besteht.</p>
Lokale Wirtschaft	<p>Art. 13 Die Stadt setzt sich aktiv für die lokale Wirtschaft und für günstige Rahmenbedingungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein.</p>

- Familienergänzende Betreuung Art. 14 <sup>1</sup> Die Stadt gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht.  
<sup>2</sup> Eine vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung regelt den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen.
- Preisgünstiger Wohnraum Art. 15 <sup>1</sup> Die Stadt setzt sich aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohnungen und Gewerberäumen ein und verpflichtet sich dem Ziel einer sozialen Durchmischung in allen Quartieren und der Sicherung von Familienwohnungen.  
<sup>2</sup> Sie sorgt mit gezielten Massnahmen dafür, dass auch ein genügender Anteil ökologisch vorbildlicher Wohnungen preisgünstig zur Verfügung gestellt wird.  
<sup>3</sup> Sie sorgt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnerinnen oder Partnern für ein an der Nachfrage orientiertes Angebot an Wohnmöglichkeiten und betreuten Einrichtungen für ältere Menschen.  
<sup>4</sup> Sie sorgt dafür, dass sich die Zahl der Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip kostendeckender Mieten verpflichtet sind, stetig erhöht. Sie strebt einen Anteil von einem Drittel an allen Mietwohnungen an; ausgenommen von dieser Berechnung sind Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbstgenutzten Eigentum.  
<sup>5</sup> Über das Erreichen dieser Ziele legt der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Rechenschaft ab, namentlich über die Entwicklung des Anteils der gemeinnützigen und der subventionierten Wohnungen durch Erwerb, Neubau und Ersatzneubau und des Angebots an Wohnungen für Familien und für ältere Menschen sowie die getroffenen Massnahmen für den Erhalt und die Schaffung preisgünstiger, ökologisch vorbildlicher Wohnungen.
- Soziale Durchmischung Art. 16 <sup>1</sup> Im Interesse einer guten sozialen Durchmischung der städtischen Bevölkerung und der kleingewerblichen Versorgung fördert die Stadt die Bereitstellung von preisgünstigem Wohn- und Gewerberaum.  
<sup>2</sup> Zu diesem Zweck bewirtschaftet und vermietet die Stadt nicht nur die im Rahmen des gemeinnützigen Wohnungsbaus erstellten kommunalen Wohnsiedlungen, sondern auch ihre übrigen Wohnliegenschaften ohne Beanspruchung von Steuergeldern und ohne Gewinnabsicht grundsätzlich nach dem Prinzip der Kostenmiete. Dabei stützt sie sich hinsichtlich Investitions- und Kapitalkosten, Abschreibungen und Erneuerungs-Rückstellungen sinngemäss auf die anerkannten Grundsätze der Wohnbauförderung für gemeinnützige Bauträger. Der Gemeinderat erlässt hierzu eine Verordnung.  
<sup>3</sup> Preisgünstige Gewerberäume für ertragsschwaches, förderungswürdiges Kleingewerbe werden durch die Stadt gezielt zur Verfügung gestellt. Das Nähere bestimmt eine Verordnung.  
<sup>4</sup> Spezielle Wohnobjekte, die für die Versorgung der Bevölkerung nicht erforderlich sind, werden durch Genehmigung des Gemeinderats von diesen Bestimmungen ausgenommen. Geschäftsräume, die nicht kleingewerblich genutzt werden, sind generell von diesen Bestimmungen ausgenommen.

### **3. Teil: Die Stimmberechtigten**

#### **I. Organstellung**

- Oberstes Organ Art. 17 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Stadt ihr oberstes Organ.  
<sup>2</sup> Sie üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Urne aus.



## II. Politische Rechte

Ausübung	<p>Art. 18 <sup>1</sup> Das Recht, an Abstimmungen und Wahlen der Stadt teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup> Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.</p>
Wohnsitzpflicht	<p>Art. 19 Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gemeinderat;</li> <li>b. Stadtrat;</li> <li>c. Schulpflege und Kreisschulbehörden;</li> <li>d. Sozialbehörde;</li> <li>e. Kreiswahlbüros;</li> <li>f. Friedensrichterinnen und Friedensrichter;</li> <li>g. Betriebsbeamtinnen und -beamte (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner).</li> </ul>
Verfahren	<p>Art. 20 Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Abstimmungs- und Wahltermine fest und regelt die Öffnungszeiten der Stimmlokale.</p>
Urnenwahlen	<p>Art. 21 Die Stimmberechtigten wählen auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Mitglieder des Gemeinderats;</li> <li>b. die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des Stadtrats;</li> <li>c. die Mitglieder und die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden;</li> <li>d. die Friedensrichterinnen und -richter;</li> <li>e. die Betriebsbeamtinnen und -beamte (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner).</li> </ul>
Mehrheitswahlverfahren: a. Stadtrat	<p>Art. 22 Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder des Stadtrats werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p>
b. Übrige Organe	<p>Art. 23 Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der übrigen im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>
Initiative: a. Gegenstände	<p>Art. 24 Mit einer Volksinitiative oder einer Einzelinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses über alle Gegenstände verlangt werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>
b. Urheber-schaft	<p>Art. 25 <sup>1</sup> Mindestens 3000 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Eine einzelne Stimmberechtigte oder ein einzelner Stimmberechtigter oder mehrere Stimmberechtigte können eine Einzelinitiative einreichen. Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 42 Mitgliedern des Gemeinderats erforderlich.</p> <p><sup>3</sup> Bei Verfehlen des Unterstützungsquorums für die Volksinitiative gemäss Abs. 1 wird das Begehren als Einzelinitiative behandelt.</p>
c. Einreichung	<p>Art. 26 Volksinitiativen sind dem Stadtrat, Einzelinitiativen der Geschäftsleitung des Gemeinderats einzureichen.</p>

- Obligatorisches Referendum:  
a. Allgemeine Zuständigkeiten
- Art. 27 Die Stimmberechtigten entscheiden über:
- die Gemeindeordnung;
  - Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere, wenn städtische Kernaufgaben betroffen sind oder Vermögenswerte von mehr als Fr. 20 000 000.– übertragen werden;
  - Grössere Änderungen an den Kreisgrenzen;
  - Verträge über Änderungen des Gemeindegebiets, sofern sie sich auf sehr grosse oder grössere bewohnte Flächen erstrecken;
  - Verträge mit anderen Gemeinden über die freiwillige Vereinigung mit der Stadt;
  - Verträge mit Gemeinden über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
  - Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind.
- b. Ausgaben
- Art. 28 <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten entscheiden über:
- neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
  - neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
  - neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für die Beteiligung an Unternehmen, für Bürgschaften, für Eventualverpflichtungen und für Darlehen;
  - neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 2 000 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;
  - Schenkungen im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.–.
- <sup>2</sup> Die Erhöhung einer von den Stimmberechtigten beschlossenen Ausgabe ohne Änderung des Zwecks untersteht lediglich dem fakultativen Referendum, sofern sie unter den Beträgen nach Abs. 1 liegt.
- Fakultatives Referendum:  
a. Gegenstände
- Art. 29 Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen über Beschlüsse des Gemeinderats, sofern diese nicht durch das übergeordnete Recht oder durch die Gemeindeordnung von der Volksabstimmung ausgenommen sind.
- b. Ausschluss
- Art. 30 Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen:
- Wahlen und Personalgeschäfte;
  - Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie Nachtragskredite und Globalbudgetergänzungen;
  - Genehmigung der Rechnungen und der Geschäftsberichte;
  - die Bewilligung von Objektkrediten als Teil eines bewilligten Rahmenkredits;
  - die Bewilligung von Informatikausgaben;
  - Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
  - Genehmigung von Erlassen, Beschlüssen und Wahlakten;
  - Kenntnisnahmen von Berichten des Stadtrats;
  - Beschlüsse formeller Natur, Verfahrensentscheide über die Anwendung der Geschäftsordnung und parlamentarische Vorstösse;
  - Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, insbesondere über deren Gültigkeit;

- k. Behördeninitiativen an den Kantonsrat;
- l. Ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
- m. Beschlüsse über die Ergreifung des Gemeindereferendums;
- n. Beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die teuerungsbedingte Anpassung der Löhne.

- c. Urheber-  
schaft
- Art. 31 Eine Volksabstimmung können schriftlich verlangen:
- a. mindestens 2000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum);
  - b. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).
- d. Einreichung
- Art. 32 Volksreferenden sind dem Stadtrat, Parlamentsreferenden der Geschäftsleitung des Gemeinderats einzureichen.

#### 4. Teil: Der Gemeinderat

##### I. Organstellung

- Funktion und  
Zusammen-  
setzung
- Art. 33 <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das Parlament und politische Kontrollorgan der Stadt.  
<sup>2</sup> Er besteht aus 125 Mitgliedern.

- Wahl und  
Quorum
- Art. 34 <sup>1</sup> Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren.  
<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten jedes Wahlkreises wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Zahl, die der Wohnbevölkerung gemäss der statistischen Erhebung der Stadt per Stichdatum 31. März des Vorwahljahres entspricht.  
<sup>3</sup> Eine Listengruppe gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5 Prozent aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.

##### II. Organisation

- Gemeindeer-  
lass und Ge-  
schäftsleitung
- Art. 35 <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass.  
<sup>2</sup> Er bestellt eine Geschäftsleitung.

- Interessens-  
bindungen
- Art. 36 <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats legen ihre Interessensbindungen offen. Das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten.  
<sup>2</sup> Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung.

- Parlaments-  
dienste
- Art. 37 <sup>1</sup> Der Ratsbetrieb wird durch verwaltungsunabhängige Parlamentsdienste unterstützt.  
<sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste dürfen nicht dem Rat angehören.  
<sup>3</sup> Bei personalrechtlichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste kann bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Art. 62 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss.

- Sitzungen:  
a. Grundsätze
- Art. 38 <sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.  
<sup>2</sup> Der Stadtrat oder zwanzig Mitglieder des Gemeinderats können schriftlich die Einberufung einer Sitzung beantragen.

- <sup>3</sup> Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat erlässt eine gesetzliche Grundlage für ein virtuelles Parlament in ausserordentlichen Lagen.
- b. Teilnahme des Stadtrats
- Art. 39 <sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Beratungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- <sup>2</sup> Sie sind berechtigt, bei der Vertretung ihrer Anträge vor dem Gemeinderat und dessen Kommissionen Sachverständige oder städtische Angestellte beizuziehen.
- Kommissionen
- Art. 40 Die Kommissionen des Gemeinderats sind:
- die Geschäftsleitung;
  - die Rechnungsprüfungskommission;
  - die Geschäftsprüfungskommission;
  - vorberatende Kommissionen;
  - Parlamentarische Untersuchungskommissionen zur Untersuchung einzelner Geschäfte;
  - weitere Kommissionen.
- Informationsrechte:
- a. Aktenherausgabe
- Art. 41 <sup>1</sup> Der Stadtrat gibt der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen heraus.
- <sup>2</sup> Soweit es zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter unerlässlich ist, kann der Stadtrat anstelle der Herausgabe einen besonderen Bericht erstatten.
- <sup>3</sup> Schränkt der Stadtrat die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein und hält die Rechnungsprüfungs- oder die Geschäftsprüfungskommission nach Anhörung des Stadtrats und Abwägung der in Frage stehenden Interessen an ihrem Begehren auf Herausgabe der Unterlagen fest, so reicht der Stadtrat beim Bezirksrat ohne Verzug ein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis ein. Bei Genehmigung des Gesuchs stellt er die Akten unverzüglich zur Verfügung.
- b. Auskünfte
- Art. 42 <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungs- und die Geschäftsprüfungskommission sind befugt, zur Überprüfung der Geschäftsführung des Stadtrats im Einvernehmen mit diesem die erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte einzuholen.
- <sup>2</sup> Alle städtischen Behördenmitglieder und Angestellten haben ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis Auskunft zu erteilen.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat darf die Einholung und Erteilung solcher Auskünfte unter Angabe der Gründe einschränken oder verweigern, soweit es zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter geboten ist.
- c. Untersuchungskommissionen
- Art. 43 Untersuchungskommissionen stehen die Informationsrechte von Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission und darüber hinaus zu:
- das Recht auf Herausgabe sämtlicher für die Untersuchung erforderlicher Akten der Stadtverwaltung;
  - das Recht, nach Anhörung des Stadtrats städtische Angestellte einzuvernehmen.
- Vorstösse
- Art. 44 Jedes Mitglied des Gemeinderats kann Motionen, Postulate, parlamentarische Initiativen, Interpellationen, Anfragen und weitere im Organisationserlass des Gemeinderats vorgesehene Vorstösse einreichen.
- Antragsstellung
- Art. 45 <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrats.

<sup>2</sup> Handelt es sich um seine Organisation oder um eine parlamentarische Initiative oder einen Beschlussantrag, so beschliesst er auf eigenen Antrag oder auf Antrag einer seiner Kommissionen.

### III. Befugnisse

- Wahlen Art. 46 Der Gemeinderat wählt:
- aus seiner Mitte die Mitglieder seiner Organe;
  - die Mitglieder der eigenständigen Schulkommissionen, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten;
  - die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten;
  - auf Antrag des Stadtrats die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle;
  - die Ombudsperson und deren Stellvertretung;
  - die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, wobei der Wahlvorschlag dem Stadtrat vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen ist.
- Rechtsetzung:  
a. Erlasse Art. 47 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit. Dazu gehören insbesondere die wesentlichen Rechtssätze über:
- das Arbeitsverhältnis der Angestellten;
  - das Schulwesen;
  - die Organisation des Parlaments;
  - die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
  - die Haushaltsführung ohne oder mit Globalbudget;
  - das Polizeiwesen;
  - Gebühren in wesentlicher Höhe.
- b. Lohnbestimmungen Art. 48 Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Löhne:
- der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrats;
  - der Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden;
  - der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle;
  - der Ombudsperson;
  - der oder des Datenschutzbeauftragten;
  - der Friedensrichterinnen und -richter.
- Raumplanung Art. 49 <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung:
- der kommunalen Richt- und Nutzungspläne, mit Ausnahme der Werkpläne und der Quartierpläne;
  - der Bau- und Zonenordnung;
  - der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne.
- <sup>2</sup> Er verabschiedet zuhanden des Kantons die regionalen Richt- und Nutzungspläne.
- Verwaltungszuständigkeiten Art. 50 Der Gemeinderat ist zuständig für:
- die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Trägerschaften öffentlicher Aufgaben;
  - die Begutachtung, die Bereinigung und die Antragstellung in Geschäften, die den Stimmberechtigten vorzulegen sind;

- c. die Behandlung von Initiativen;
- d. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;
- e. die Festlegung der Zahl der Wahlbüromitglieder;
- f. Ausgliederungen, die nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen;
- g. kleinere Änderungen an den Kreisgrenzen;
- h. Verträge über Änderungen des Gemeindegebiets, sofern sie sich auf kleinere bewohnte Flächen beziehen.
- i. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge mit Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
- j. die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.

Finanzen:  
a. Allgemeine  
Zuständigkeiten

Art. 51 Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
- b. die jährliche Festsetzung des Budgets;
- c. die Bewilligung von Nachtragskrediten und Globalbudgetergänzungen gemäss übergeordnetem und städtischem Recht;
- d. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses;
- e. die Bezeichnung von Organisationseinheiten, die ein Globalbudget führen;
- f. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt;
- g. die jährliche Genehmigung der Jahresrechnung;
- h. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.

b. Ausgaben

Art. 52 Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
- b. neue einmalige Informatikausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.–;
- c. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
- d. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für die Beteiligung an Unternehmen, für Bürgschaften, für Eventualverpflichtungen und für Darlehen;
- e. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich über Fr. 200 000.– bis Fr. 2 000 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;
- f. Schenkungen im Wert von mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 1 000 000.–.

c. Anlagen

Art. 53 Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 1 000 000.–;
- b. die tauschweise Abgabe von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 2 000 000.–, ausgenommen wenn dadurch die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens vermieden werden kann;
- c. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 2 000 000.–.

d. Weitere  
Geschäfte

Art. 54 Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 1 000 000.–;
- b. die Einräumung von Dienstbarkeiten bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 2 000 000.–, sofern dadurch deren Wert oder Nutzbarkeit wesentlich beeinflusst wird;
- c. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

Ausgaben-  
bremse

Art. 55 <sup>1</sup> Der Zustimmung entweder mindestens der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats oder von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse des Gemeinderats über:

- a. Ausgaben gemäss Art. 52 lit. a und b und die Festsetzung einzelner Budgetkredite gemäss Art. 51 lit. b insoweit, als sie über den Antrag des Stadtrats hinausgehen;
- b. Nachtragskredite im Sinne von Art. 51 lit. c;
- c. einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5 000 000.– oder wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 500 000.– gemäss Art. 52 lit. a und b;

<sup>2</sup> Das Zustimmungsquorum gilt auch für Anträge an die Stimmberechtigten zur Bewilligung neuer Ausgaben.

<sup>3</sup> Bei der Beschlussfassung und Antragstellung des Gemeinderats zu Initiativen findet dieser Artikel keine Anwendung.

#### **IV. Kinder und Jugendliche**

Jugendvor-  
stoss

Art. 56 <sup>1</sup> Mindestens 60 Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt können dem Ratspräsidium einen Jugendvorstoss im Sinne eines Postulats einreichen.

<sup>2</sup> Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Ausserhalb der gemeinderätlichen Zuständigkeit können Anliegen als Petition bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

<sup>3</sup> Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung von einer Mehrheit der Teilnehmenden zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Verfahrens in seinem Organisationserlass.

### **5. Teil: Die Behörden**

#### **I. Allgemeines**

Geschäftsfüh-  
rung und Ver-  
waltungsorga-  
nisation

Art. 57 <sup>1</sup> Die Behörden beachten für ihre Geschäftsführung die Vorgaben des Gemeindegesetzes, der weiteren kantonalen Erlasse und der entsprechenden Behördenerlasse.

<sup>2</sup> Sie sorgen für eine effiziente, transparente und dienstleistungsorientierte Verwaltungsorganisation.

Interessenbin-  
dungen

Art. 58 <sup>1</sup> Die Mitglieder der Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c. ihre Organstellungen in und ihre wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Der jeweilige Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art der Veröffentlichung und die regelmässige Aktualisierung der Angaben.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Behörden üben ihr Amt ohne Instruktionen aus.

Beschlussfassung	<p>Art. 59 <sup>1</sup> Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörde trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium. Die Mitglieder vertreten die Entscheide des Kollegiums.</p>
Beratende Gremien und Sachverständige	<p>Art. 60 Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung bestimmter Geschäfte Sachverständige beiziehen, beratende Kommissionen bilden oder vorberatende Delegationen einsetzen.</p>
Aufgabenübertragung an Mitglieder und Ausschüsse	<p>Art. 61 Die Behörden können beschliessen, dass bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzbefugnisse fest.</p>
Begehren um Neubeurteilung	<p>Art. 62 <sup>1</sup> Bei der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung einer Anordnung oder eines Erlasses schriftlich wie folgt ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. nach Massgabe des Gemeindegesetzes, sofern kein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist; oder</li> <li>b. gemäss einer entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung oder in einem Gemeindeerlass, sofern das kantonale Recht die Neubeurteilung nicht ausschliesst.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowie nach den städtischen Vorschriften.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat entscheidet über Begehren um Neubeurteilung nach Vernehmlassung des betreffenden Departements und der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers eines nicht beteiligten Departements.</p>

## II. Der Stadtrat

### A. Organisation

Zusammensetzung	<p>Art. 63 Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.</p>
Stadtpräsidium	<p>Art. 64 <sup>1</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt bei den Verhandlungen des Stadtrats den Vorsitz.</p> <p><sup>2</sup> Ihr oder ihm steht die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über die gesamte städtische Verwaltung zu.</p>
Departemente	<p>Art. 65 <sup>1</sup> Der Stadtrat weist jedem seiner Mitglieder ein Departement zu.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Aufgabenverteilung auf die Departemente beachtet der Stadtrat insbesondere folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Zusammenhang der Aufgaben;</li> <li>b. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder;</li> <li>c. sachliche und politische Ausgewogenheit.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Ein Mitglied des Stadtrats ist nicht verpflichtet, länger als zwei Amtsdauern dem gleichen Departement vorzustehen.</p>



Weisungsrecht	<p>Art. 66 Der Stadtrat kann den Departementsvorstehenden für die Erledigung von Geschäften Weisungen erteilen, ausgenommen ist die Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 67 <sup>1</sup> Das Amt eines Mitglieds des Stadtrats ist unvereinbar mit einer anderen entlohnten Stelle.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Stadtrats dürfen weder Aufsichts- noch Führungsgremien von juristischen Personen angehören, die die Erzielung eines Gewinns anstreben. Ausgenommen sind Mitgliedschaften in Gremien, die von Amts wegen als Abordnung der öffentlichen Hand wahrgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Stadtrats dürfen weder den eidgenössischen Räten noch dem Kantonsrat angehören.</p>
Leitung Stadtkanzlei sowie Beratung in Rechtsfragen	<p>Art. 68 <sup>1</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei. Ihr oder ihm obliegt die Organisation der Abstimmungen und Wahlen und die Besorgung der weiteren vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent berät den Stadtrat in Rechtsfragen und führt die ihr oder ihm vom Stadtrat übertragenen Prozesse.</p> <p><sup>3</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent nehmen an den Sitzungen des Stadtrats mit beratender Stimme teil.</p>
<b>B. Befugnisse</b>	
Zuständigkeiten: a. Grundsatz	<p>Art. 69 <sup>1</sup> Der Stadtrat ist zuständig für die Führung, die Aufsicht und die politische Planung.</p> <p><sup>2</sup> Er trägt die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die Aufgaben, die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons oder des Bezirks übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Er besorgt alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung eine solche keinem anderen Organ zuweist.</p>
b. Delegation an untere Instanzen	<p>Art. 70 Der Stadtrat kann seine Befugnisse massvoll und stufengerecht an untere Instanzen delegieren, soweit es sich nicht um unübertragbare Befugnisse handelt.</p>
Wahlen und Anstellungen: a. Stadratsmitglieder	<p>Art. 71 Der Stadtrat bestimmt aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Präsidentin oder den Präsidenten der Sozialbehörde sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten;</li> <li>b. die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulpflege sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten;</li> <li>c. die Präsidentin oder den Präsidenten für die Schulkommission der Fachschule Vienta sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten;</li> <li>d. die Präsidentin oder den Präsidenten für die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten;</li> <li>e. die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen.</li> </ol>
b. Organisationen und Kreiswahlbüros	<p>Art. 72 Der Stadtrat bezeichnet oder wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Vertretungen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;</li> <li>b. die Mitglieder der Kreiswahlbüros sowie deren Präsidentinnen oder Präsidenten und Sekretärinnen oder Sekretäre einschliesslich der Stellvertretungen.</li> </ol>

- c. Angestellte Art. 73 Der Stadtrat ernennt oder stellt an:
- die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber sowie die Rechtskonsultantin oder den Rechtskonsulenten;
  - das übrige Personal der Stadtverwaltung, soweit nicht einem anderen Organ übertragen oder an eine untere Instanz delegiert.
- Vertretung Art. 74 Die Mitglieder des Stadtrats vertreten die Behörde vor dem Gemeinderat und die Stadt im Verkehr mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie nach aussen.
- Antragstellung und Geschäftsvorbereitung Art. 75 <sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen zu:
- die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats;
  - die Wahrnehmung des Doppelantragsrechts;
  - die Ausarbeitung der Abstimmungserläuterungen an die Stimmberechtigten, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.
- <sup>2</sup> Er achtet im Rahmen der Vorbereitung der Geschäfte nach Abs. 1 lit. a sowie beim Erlass seiner Reglemente auf die Regulierungsfolgen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
- <sup>3</sup> Er kann seine Anträge an den Gemeinderat bis zur Beratung im Plenum zurückziehen.
- Rechtsetzung Art. 76 Der Stadtrat ist für den Erlass von weniger wichtigen Rechtssätzen zuständig, insbesondere über:
- den Vollzug von übergeordnetem Recht;
  - die Organisation und die Leitung der Verwaltung;
  - die Aufgabenübertragung an Angestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
  - die Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- Raumplanung Art. 77 Der Stadtrat besorgt die durch das Planungs- und Baugesetz den regionalen Behörden überbundenen Aufgaben, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.
- Prozessführung Art. 78 <sup>1</sup> Der Stadtrat führt alle Prozesse und Rechtsmittelverfahren in seinem Zuständigkeitsbereich.
- <sup>2</sup> Bei Rekursen gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeinderats steht dem Stadtrat das Recht zur Vernehmlassung zu, wenn der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.
- Verwaltungszuständigkeiten Art. 79 Der Stadtrat kann folgende seiner Verwaltungsbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:
- die Bestimmung des Publikationsorgans;
  - die Erteilung des Bürgerrechts;
  - die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
  - die Unterstützung des Gemeindereferendums.

- Finanzen:  
a. Unübertragbare Befugnisse
- Art. 80 Der Stadtrat kann folgende seiner Finanzbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:
- die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
  - die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
  - die Bewilligung von dringlichen Nachtragskrediten und Globalbudgetergänzungen, für die der Stadtrat um die nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat ersucht;
  - die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt;
  - die Beschlussfassung über die Kapitalaufnahme.
- b. Informatik-Ausgaben
- Art. 81 Der Stadtrat ist für die Bewilligung der Informatikausgaben zuständig. Die Zuständigkeit für neue einmalige Ausgaben richtet sich nach Art. 52 lit. b.
- C. Unterstellte Organe**
- Stadtrichteramt
- Art. 82 <sup>1</sup> Der Stadtrat ernennt Angestellte, denen folgende Aufgaben übertragen sind:
- das Recht zur Verhängung von Bussen;
  - die direkte Antragstellung bei den Gerichten.
- <sup>2</sup> Den ermächtigten Angestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.
- III. Schulwesen**
- A. Organisation**
- Schulbereiche
- Art. 83 Das Schulwesen umfasst folgende Bereiche:
- öffentliche Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht;
  - Einrichtungen zur Betreuung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule, deren Inanspruchnahmen freiwillig sind;
  - Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung);
  - Musikschule Konservatorium Zürich;
  - vom Gemeinderat bezeichnete Sonderschulen und weitere von diesem bezeichnete gemeindeeigene Schulen.
- Schulbehörden
- Art. 84 <sup>1</sup> Schulbehörden sind:
- die Schulpflege;
  - die Kreisschulbehörden;
  - die Schulkommission für die Fachschule Viventa;
  - die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich.
- <sup>2</sup> Die Schulbehörden fördern ein zeitgemässes und leistungsfähiges Schulwesen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Aufgaben und Organisation näher umschreiben. Er erlässt Vorschriften über die Elternmitwirkung und regelt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden.
- Organisations-  
erlasse
- Art. 85 Die Schulbehörden regeln ihre Organisation in Behördenerlassen. Für die Kreisschulbehörden setzt die Schulpflege eine Rahmenordnung fest.

Aufgaben- übertragung	<p>Art. 86 <sup>1</sup> Die Schulbehörden können mit dem Einverständnis der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers Angestellten des zuständigen Departements Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kreisschulbehörden können überdies Angestellten ihres Schulkreises Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Schulbehörden und Kreisschulbehörden regeln Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in Behördenersassen.</p>
Präsidualbefugnisse	<p>Art. 87 Dem zuständigen Mitglied des Stadtrats kommen folgende Präsidualbefugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Vorsitz bei Verhandlungen der gesamstädtischen Schulbehörden, Geschäftsleitung und allgemeine Aufsicht über das Schulwesen;</li><li>Bezeichnung der Sekretärinnen und Sekretäre der gesamstädtischen Schulbehörden in Absprache mit der jeweiligen Behörde;</li><li>regelmässige Information über den Geschäftsgang der Schulbehörden einschliesslich Anfordern von Berichten;</li><li>Teilnahme an den Sitzungen sämtlicher Schulbehörden, wobei sie oder er sich vertreten lassen oder die Protokolle einsehen kann;</li><li>handeln anstelle der Kreisschulbehörden, wenn diese ihre Pflichten zum Vollzug der Gesetze nicht erfüllen.</li></ol>
Schulleitungen	<p>Art. 88 <sup>1</sup> Den Schulen der öffentlichen Volksschule mit ihren Betreuungseinrichtungen und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulleitungen, soweit sich diese nicht aus dem übergeordneten Recht ergeben.</p>
Schulkonvente	<p>Art. 89 <sup>1</sup> Das Schulpersonal ist in Konventen zusammengeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation.</p>
	<p><b>B. Schulpflege</b></p>
Zusammensetzung	<p>Art. 90 <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats als Schulpräsidentin oder Schulpräsident (Vorsitz) und den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.</p> <p><sup>2</sup> Sie wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Diese oder dieser vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei kurzen Abwesenheiten.</p> <p><sup>3</sup> An den Sitzungen nehmen die Sekretärin oder der Sekretär der Schulpflege sowie gemäss den Vorschriften des Gemeinderats je eine Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p>
Aufgaben	<p>Art. 91 <sup>1</sup> Die Schulpflege ist die gesamstädtische Schulbehörde, soweit nicht eigenständige Schulkommissionen zuständig sind. Sie sorgt für die einheitliche sowie rechtmässige und angemessene Anwendung der kantonalen und städtischen Vorschriften in den Schulkreisen und erstellt eine gesamstädtische Schulplanung.</p> <p><sup>2</sup> Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Koordination der Tätigkeiten der Kreisschulbehörden;</li><li>der Erlass von Reglementen oder Ausführungsbestimmungen über das Volksschul- und Betreuungswesen im Rahmen des kantonalen Rechts und der Vorschriften des Gemeinderats;</li></ol>

- c. die Beschlussfassung über schulische Pilotprojekte, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigt;
- d. die Erstattung des Geschäftsberichts über die Volksschule zuhanden des Gemeinderats;
- e. die Vertretung der städtischen Volksschule, insbesondere die gesamtstädtischen Vernehmlassungen und Stellungnahmen in Schulsachen zuhanden der kantonalen Oberbehörden;
- f. die Beaufsichtigung der vom zuständigen Departement geführten Sonderschulen und weiteren gesamtstädtischen sonderpädagogischen Angeboten, Förderung von deren Qualität und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule.

Ausgaben Art. 92 <sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:

- a. der Ausgabenvollzug;
- b. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
- c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1 000 000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis jährlich Fr. 100 000.– für einen bestimmten Zweck.

<sup>2</sup> Sie kann ihre Befugnisse in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen, insbesondere an die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden für die Belange ihres Schulkreises.

Antragstellung Art. 93 <sup>1</sup> Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:

- a. Finanz- und Aufgabenplan, Budget, Jahresrechnung;
- b. Beschlüsse über neue Ausgaben, die die Zuständigkeit der Schulpflege übersteigen;
- c. Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen sowie gesamtstädtische Schulraumplanung;
- d. Schaffung neuer Stellen für den Schulbetrieb;
- e. Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat;
- f. Erlass von Vorschriften über das Volksschulwesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen sowie die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursgelder.

<sup>2</sup> Sie reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der über deren Unterbreitung an das Parlament entscheidet.

### **C. Kreisschulbehörden**

Zusammensetzung Art. 94 <sup>1</sup> Für jeden Schulkreis wird eine Kreisschulbehörde bestellt.  
<sup>2</sup> Die Kreisschulbehörden bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kreisschulbehörde (Vorsitz) und 24 weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Sitzungen der Kreisschulbehörden.

Aufgaben:  
a. Gesamtbehörden Art. 95 <sup>1</sup> Die Kreisschulbehörden leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

<sup>2</sup> Ihnen obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts und nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderats insbesondere:

- a. die Aufsicht über die Schulen mit ihren Schulleitungen, Lehrpersonen, Betreuungsmitarbeitenden und weiteren Mitarbeitenden;
- b. die Beurteilung der Schulleitungen;

- c. die Genehmigung des Schulprogramms und weiterer Führungsdokumente der Schulen;
    - d. die Abnahme der Rechenschaftslegung der Schulen.
- b. Präsidien
  - Art. 96 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde leitet die Gesamtbehörde.
  - <sup>2</sup> Ihr oder ihm obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderats in eigener Kompetenz:
    - a. die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen, der Betreuungsmitarbeitenden und der weiteren Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen;
    - b. die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen;
    - c. die Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler;
    - d. die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen;
    - e. die Zuweisung der Schulräume und Bewilligung der Nutzung von Schulanlagen zu ausserschulischen Zwecken.
- Antragstellung und Information
  - Art. 97 <sup>1</sup> Die Kreisschulbehörden können bei der Schulpflege Geschäfte zur Behandlung anregen und Anträge stellen.
  - <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde ist verpflichtet, von der Kreisschulbehörde beschlossene Anträge an die Schulpflege an diese weiterzuleiten.
  - <sup>3</sup> Sie oder er orientiert die Kreisschulbehörde regelmässig über die Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen.
- Rechtsmittel
  - Art. 98 <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Gesamtbehörde gemäss Art. 95 sowie gegen Anordnungen von deren Präsidentin oder Präsidenten gemäss Art. 96 kann Rekurs gemäss kantonalem Recht eingelegt werden. Eine vorgängige stadtinterne Neubeurteilung ist ausgeschlossen.
  - <sup>2</sup> Bei Anordnungen in Anwendung des städtischen Personalrechts kann beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.
- D. Schulkommissionen**
- Bestand
  - Art. 99 Es bestehen folgende eigenständige Schulkommissionen:
    - a. Schulkommission für die Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung);
    - b. Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich.
- Zusammensetzung
  - Art. 100 <sup>1</sup> Die Schulkommissionen bestehen aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats als Präsidentin oder Präsident und je 17 weiteren Mitgliedern.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der eigenständigen Schulkommissionen, einschliesslich einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten. Diese oder dieser vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei kurzen Abwesenheiten.
  - <sup>3</sup> An den Sitzungen nehmen die Sekretärin oder der Sekretär der Schulkommission, die Leiterin oder der Leiter der Schule sowie gemäss den Bestimmungen des Gemeinderats je eine Vertretung der Lehrpersonen der unterstellten Schule sowie der Volksschule mit beratender Stimme teil.
- Aufgaben
  - Art. 101 Den Schulkommissionen stehen zu:

- a. Aufsicht über die jeweils unterstellte Schule, Förderung von deren Qualität und Sicherung der Zusammenarbeit mit der Volksschule und deren Behörden;
- b. Erlass der Reglemente, Lehrpläne, Ausbildungskonzepte und von weiteren Vorschriften im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderats;
- c. Erstattung des Geschäftsberichts an den Gemeinderat;
- d. Beschlüsse über die Durchführung von Schulversuchen, soweit sie die Ausgabenkompetenz der Schulkommission nicht übersteigen.

- Ausgaben Art. 102 <sup>1</sup> Den Schulkommissionen stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:
- a. der Ausgabenvollzug;
  - b. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
  - c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1 000 000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis jährlich Fr. 100 000.– für einen bestimmten Zweck.
- <sup>2</sup> Sie können ihre Befugnisse in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen.
- Antragstellung Art. 103 <sup>1</sup> Die Schulkommissionen stellen dem Stadtrat Antrag über:
- a. Finanz- und Aufgabenplan, Budget und Jahresrechnung;
  - b. Beschlüsse über neue Ausgaben, die die Zuständigkeit der Schulkommissionen übersteigen;
  - c. Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen;
  - d. Schaffung neuer Stellen für Lehrpersonen;
  - e. Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat;
  - f. Erlass von Vorschriften, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen sowie die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursgeldern.
- <sup>2</sup> Sie reichen ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der über deren Unterbreitung an das Parlament entscheidet.

#### **IV. Sozialbehörde**

- Zusammensetzung Art. 104 Die Sozialbehörde besteht aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats als Präsidentin oder Präsident und acht weiteren Mitgliedern.
- Aufgaben:
- a. Sozialhilfe Art. 105 <sup>1</sup> Die Sozialbehörde besorgt folgende Aufgaben:
- a. Erfüllung der Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz, ausgenommen im Asylbereich;
  - b. Erlass von Richtlinien zur einheitlichen Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe;
  - c. Entscheide über Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung.
- <sup>2</sup> Sie überträgt Angestellten des zuständigen Departements Aufgaben im Sozialhilfereich zur selbstständigen Erledigung. Sie regelt in einem Behördenerlass Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
- b. Asylbereich Art. 106 Die Sozialbehörde besorgt folgende Aufgaben im Asylbereich:
- a. Erlass von Richtlinien zur einheitlichen Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe durch die Asyl-Organisation Zürich;
  - b. Entscheide über Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung;

- c. Neubeurteilung von Anordnungen von Angestellten der Asyl-Organisation Zürich über die Ausrichtung von persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe.

- c. Inspektorat Art. 107 Die Sozialbehörde ist zuständig für die Bewilligung und die Erteilung von Ermittlungsaufträgen an und die fachliche Aufsicht über das Inspektorat.
- Antragstellung Art. 108 Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der über deren Unterbreitung an das Parlament entscheidet.

#### **V. Städtische Angestellte**

- Arbeitsverhältnis Art. 109 <sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis der Angestellten ist öffentlich-rechtlich.  
<sup>2</sup> Es wird vom Gemeinderat in Verordnungen geregelt. Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen.
- Grundsätze Art. 110 <sup>1</sup> Die Verordnungen des Gemeinderats umfassen die Grundsätze der Personalpolitik sowie Bestimmungen über die Begründung, Dauer und Beendigung der Arbeitsverhältnisse, über Versetzungen, vorsorgliche Massnahmen, den Rechtsschutz und den Datenschutz.  
<sup>2</sup> Sie regeln ausserdem die Rechte und Pflichten der Angestellten, insbesondere den Anspruch auf Lohn, Ferien und Urlaub, die Entschädigung bei unverschuldeter Entlassung sowie die Mitwirkungsrechte.
- Lohnzuschläge Art. 111 Zur Anwerbung oder Erhaltung von besonders befähigten Angestellten, die ein besonders verantwortungsvolles Arbeitsgebiet betreuen und nicht vom Volk gewählt werden, kann der Stadtrat Zuschläge zum Lohn bis auf einen Fünftel, der Gemeinderat bis auf einen Drittel des Höchstbetrags gewähren.

### **6. Teil: Weitere Stellen**

#### **I. Finanzkontrolle**

- Aufgabe Art. 112 <sup>1</sup> Die Finanzkontrolle prüft den Finanzhaushalt der Stadt und erstattet Stadtrat, Gemeinderat und Bezirksrat darüber Bericht.  
<sup>2</sup> Sie ist unabhängig.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

#### **II. Wahlbüro**

- Zentralwahlbüro Art. 113 <sup>1</sup> Das Zentralwahlbüro besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreiswahlbüros und der Stadtpräsidentin als Vorsitzender oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem.  
<sup>2</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber besorgt das Sekretariat.  
<sup>3</sup> Das Zentralwahlbüro erwahrt aufgrund der Auswertungsergebnisse der Kreiswahlbüros die Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Diese werden innert kurzer Frist veröffentlicht.

- Kreiswahlbüros Art. 114 <sup>1</sup> In jedem Wahlkreis besteht ein Kreiswahlbüro.  
<sup>2</sup> Die Kreiswahlbüros besorgen die Aufgaben, die das Gesetz über die politischen Rechte dem Wahlbüro zuweist und soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

#### **III. Betreibungs- und Friedensrichterämter**

- Betreibungsbeamtinnen oder -beamte Art. 115 <sup>1</sup> Die Betreibungsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadttammänner):  
a. besorgen die ihnen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben;



b. führen die freiwilligen Versteigerungen durch.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts. Dem Stadtrat kommen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse einer Anstellungsinstanz zu.

<sup>3</sup> Bei Anordnungen der Betreibungsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) in Anwendung des städtischen Personalrechts kann beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.

<sup>4</sup> Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

Friedensrichterinnen oder -richter

Art. 116 <sup>1</sup> Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind Schlichtungsbehörde gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup> Die Entlöhnung richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts.

Kostentragung

Art. 117 <sup>1</sup> Die Stadt trägt die Kosten für die Betreibungs- (Stadtammann-) und Friedensrichterämter.

<sup>2</sup> Die Betreibungsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) und die Friedensrichterinnen und -richter unterbreiten dem Stadtrat Budget und Rechnung.

#### IV. Ombudsstelle

Aufgaben

Art. 118 <sup>1</sup> Die Ombudsperson vermittelt im Verkehr zwischen verwaltungsexternen Personen sowie städtischen Angestellten einerseits und der Stadtverwaltung andererseits.

<sup>2</sup> Sie prüft Beschwerden, die gegen die Stadtverwaltung erhoben werden.

<sup>3</sup> Sie kann auch von sich aus tätig werden.

Organisation

Art. 119 <sup>1</sup> Die Ombudsperson ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie regelt das Verfahren und ernennt die Angestellten der Ombudsstelle.

<sup>2</sup> Ihre Inanspruchnahme steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die daran ein Interesse hat, und ist kostenlos.

<sup>3</sup> Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt in Fällen von längerer, ausserordentlicher Abwesenheit alle Aufgaben und Befugnisse der Ombudsperson. Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.

Verfahren

Art. 120 <sup>1</sup> Die Ombudsperson klärt ab, ob die Stadtverwaltung nach Recht und Billigkeit verfährt.

<sup>2</sup> Sie kann jederzeit von der Stadtverwaltung schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen, Besichtigungen durchführen und die Akten beiziehen.

<sup>3</sup> Behördenmitglieder und Angestellte sind der Ombudsperson gegenüber von der Schweigepflicht entbunden. Sie wahrt das Amtsgeheimnis, soweit es schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gebieten.

Stellungnahmen

Art. 121 <sup>1</sup> Die Ombudsperson nimmt nach Abschluss des Verfahrens zur untersuchten Angelegenheit in geeigneter Weise Stellung, hat aber keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.

<sup>2</sup> Die Stellungnahmen der Ombudsperson werden den Beteiligten, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und nach ihrem Ermessen auch weiteren Stellen zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung

Art. 122 <sup>1</sup> Die Ombudsperson erstattet dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.

<sup>2</sup> Sie kann darin auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hinweisen und Änderungen oder Verbesserungen anregen.

	<p><b>V. Datenschutzstelle</b></p> <p>Art. 123 <sup>1</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten richten sich nach den kantonalen Datenschutzerlassen sowie nach einer vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung über den Datenschutz.</p> <p><sup>2</sup> Die Stellvertretung der oder des Datenschutzbeauftragten wird vom Gemeinderat geregelt.</p>
	<p><b>7. Teil: Öffentliche Anstalten</b></p> <p><b>I. Vorsorgestiftung</b></p>
Aufgaben und Organisation	<p>Art. 124 <sup>1</sup> Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen.</p> <p><sup>2</sup> Sie erfolgt durch die von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung.</p>
Stiftungsurkunde und Beiträge	<p>Art. 125 Der Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde. Er legt aufgrund eines Vorschlags der Vorsorgestiftung die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten fest.</p>
Arbeitgebervertretung	<p>Art. 126 <sup>1</sup> Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung.</p> <p><sup>2</sup> Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.</p>
	<p><b>II. Unfallversicherung</b></p>
Organisation	<p>Art. 127 <sup>1</sup> Die Stadt führt eine Unfallversicherung in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen erlässt der Stadtrat die massgebenden Bestimmungen.</p>
	<p><b>III. Asyl-Organisation</b></p>
Organisation	<p>Art. 128 <sup>1</sup> Die Stadt führt eine Asyl-Organisation Zürich (AOZ) in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.</p>
Organe	<p>Art. 129 <sup>1</sup> Die obersten Organe der AOZ sind der Verwaltungsrat, die Direktion und die Kontrollstelle.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist unter der Aufsicht des Stadtrats für die strategische Führung der AOZ zuständig. Er erlässt mit Genehmigung des Stadtrats die erforderlichen Reglemente und ist anstaltsinterne Neubeurteilungsinstanz, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Direktion ist für die operative Führung der AOZ zuständig.</p>
Aufgaben	<p>Art. 130 <sup>1</sup> Die AOZ nimmt die Aufgaben im Asylbereich wahr, zu denen die Stadt kraft übergeordneten Rechts verpflichtet ist.</p> <p><sup>2</sup> Sie erfüllt Aufgaben im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Dritten.</p> <p><sup>3</sup> Sie leistet Betreuung für anerkannte Flüchtlinge und erbringt Dienstleistungen im Bereich der Integration.</p>
Finanzierung	<p>Art. 131 Die für die Stadt erbrachten Leistungen werden mittels Steuern, die Leistungen für Dritte nach dem Verursacherprinzip finanziert.</p>

Arbeitsverhältnisse	<p>Art. 132 <sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse des Personals sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt.</p> <p><sup>2</sup> Die AOZ kann mit Genehmigung des Stadtrats hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abweichende Bestimmungen festlegen, soweit es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann mit Genehmigung des Stadtrats mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.</p>
---------------------	--

#### IV. Kongresshaus-Stiftung

Organisation	<p>Art. 133 <sup>1</sup> Unter dem Namen Kongresshaus-Stiftung Zürich besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat nimmt die allgemeine Aufsicht wahr.</p>
Organe	<p>Art. 134 <sup>1</sup> Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle.</p> <p><sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 135 <sup>1</sup> Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai.</p> <p><sup>2</sup> Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes ganz oder teilweise vertraglich an Dritte übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Sie verfolgt keine Gewinnabsicht.</p>
Finanzierung	<p>Art. 136 Die Stiftung finanziert die Bereitstellung und den Betrieb durch Entgelte der Nutzenden des Kongressgebäudes und der Tonhalle, damit die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst gedeckt werden.</p>

#### 8. Teil: Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 137 Die Gemeindeordnung vom 26. April 1970 wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 138 Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p>

#### 9. Teil: Übergangsbestimmungen

Stadtplan	<p>Art. 139 Der digitale Stadtplan nach Art. 4 Abs. 2 entspricht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung dem geltenden, im Stadtarchiv liegenden Stadtplan.</p>
Reduktion CO <sub>2</sub> -Ausstoss	<p>Art. 140 Für die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr setzt die Stadt das Jahr 2050 als Ziel.</p>
Beteiligung an Atomkraftwerken	<p>Art. 141 <sup>1</sup> Die Beteiligung der Stadt an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat wird ermächtigt, die bestehenden Beteiligungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) zu verkaufen.</p>
Verkehr	<p>Art. 142 <sup>1</sup> Der prozentuale Anteil des öffentlichen Verkehrs, des Fuss- und des Veloverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen in der Stadt soll bis 24. Oktober 2022 um mindestens 10 Prozentpunkte erhöht werden; massgebend sind dabei die zurückgelegten</p>



60 / 60

Wege auf Stadtgebiet bezüglich des Gesamtverkehrs. Die Stadt trifft dazu die notwendigen Massnahmen und veröffentlicht jährlich einen Zwischenbericht.

<sup>2</sup> Zur Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO realisiert die Stadt bis spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Netz aus sternförmigen sowie tangentialen Veloschnellrouten mit einer Länge von insgesamt mindestens 50 Kilometern. Die Stadt veröffentlicht bis zur Erreichung dieses Ziels einen jährlichen Zwischenbericht.

Mietwohn-  
nungsbestand

Art. 143 Für das Erreichen von einem Drittel des Mietwohnungsbestands im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern setzt die Stadt das Jahr 2050 als Ziel.

### Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat